

Inhalt	Seite
Allgemeine Versicherungsbedingungen	
§ 1 Gegenstand der Versicherung	1
§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes	1
§ 3 Versicherungssumme	1
§ 4 Umfang des Versicherungsschutzes	2
§ 5 Zahlung der Versicherungsleistung	2
§ 6 Ausschlüsse	2
§ 7 Versicherungsfall	2
§ 8 Obliegenheiten	3
§ 9 Rechtsübergang; Mitversicherung	3
§ 10 Prämienzahlung	3
§ 11 Laufzeit des Versicherungsvertrages	3
§ 12 Kündigung nach dem Versicherungsfall	3
§ 13 Verjährung; Hemmung	3
§ 14 Willenserklärungen; Gerichtsstand	3
Bestimmungen aus dem Versicherungsvertrags- gesetz (VVG) sowie aus dem Gesetz über den Wertpapierhandel (WpHG)	
I VVG	
§ 14 Fälligkeit der Geldleistung	3
§ 15 Hemmung der Verjährung	4
§ 20 Vertreter des Versicherungsnehmers	4
§ 21 Ausübung der Rechte des Versicherers	4
§ 22 Arglistige Täuschung	4
§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit	4
§ 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie	4
§ 38 Zahlungsverzug bei Folgeprämie	5
II WpHG	
§ 31 Allgemeine Verhaltensregeln	5

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für folgende, während der Laufzeit des Versicherungsvertrages verursachte Vermögensschäden:

- a) Eigenschäden, welche - gleichgültig von wem - durch Untreue, Unterschlagung, Betrug, Urkundenfälschung, Urkundenunterdrückung, Bestechung oder Diebstahl verursacht werden.
- b) Eigen- und Drittschäden, welche durch eine fahrlässige oder vorsätzliche Dienstpflichtverletzung von Arbeitnehmern oder Organen des Versicherungsnehmers bei Banktätigkeiten verursacht werden.

2. Banktätigkeiten sind

- (1) das Einlagengeschäft, z.B. die Annahme fremder Gelder als Einlagen ohne Rücksicht darauf, ob Zinsen vergütet werden;
- (2) das Kreditgeschäft, z.B. die Gewährung und Vermittlung von Gelddarlehen und Akzeptkrediten;
- (3) das Diskontgeschäft, z.B. der Ankauf von Wechseln und Schecks und die Eingehung der Verpflichtung, Darlehensforderungen vor Fälligkeit zu erwerben;
- (4) das Effekten- und Derivatengeschäft, z.B. die Anschaffung und die Veräußerung von Wertpapieren und Derivaten für andere;
- (5) das Depotgeschäft, z.B. die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren für andere;
- (6) das Investmentgeschäft gemäß § 1 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften;

(7) das Garantiegeschäft, z.B. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen für andere;

(8) das Girogeschäft, z.B. die Durchführung des bargeldlosen Zahlungs- und des Abrechnungsverkehrs;

(9) der An- und Verkauf von Sorten, Devisen, Münzen und Medaillen sowie die Vermietung von Schließfächern.

3. Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.

4. Eigenschäden sind Schäden, die der Bank selbst und unmittelbar zugefügt werden.

5. Drittschäden sind Schäden, bei denen der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird. Die Versicherung ist keine Verlustversicherung und keine Schadensversicherung in dem Sinne, dass sie alle Schäden deckt, gleichgültig wie und durch wen sie entstehen sondern sie vergütet nur Vermögensschäden einer in § 1 Nr. 1 beschriebenen Art. Bei Geltendmachung eines Schadens ist daher stets nachzuweisen, welcher der dort genannten Tatbestände vorliegt. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so besteht keine Leistungspflicht des Versicherers.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung, mit der Einlösung des Versicherungsscheines durch rechtzeitige Zahlung der Prämie gemäß § 10, zu der auch die im Antrag angegebenen Kosten und etwaige öffentliche Abgaben (Versicherungsteuer) gehören, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt.

Wird die erste Prämie erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

§ 3 Versicherungssumme

1. Die Versicherungssumme beträgt 154.000 EUR.
2. Für Schadenfälle bis 511 EUR besteht kein Versicherungsschutz.
3. Der Versicherungsnehmer hat, soweit nicht anders vereinbart, 10 % des Schadens - mindestens 511 EUR, höchstens 2.556 EUR - selbst zu tragen.
4. Die vom Versicherer im einzelnen Versicherungsfall zu erbringende Versicherungsleistung wird durch die Versicherungssumme begrenzt mit der Maßgabe, dass die Versicherungssumme nur einmal geleistet wird
 - a) bei Schäden, verursacht durch gemeinsames Handeln mehrerer Personen,
 - b) bezüglich eines aus mehreren Verstößen derselben Person oder mehrerer Personen entstandenen einheitlichen Schadens,
 - c) bezüglich sämtlicher Folgen eines einheitlichen Verstoßes; dabei gilt auch mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

5. Die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres verursacht werden, ist beschränkt auf das 2-fache der Versicherungssumme (Jahreshöchstleistung).

§ 4 Umfang des Versicherungsschutzes

1. Bei Eigenschäden umfasst der Versicherungsschutz den Ersatz des Schadens.

2. Bei Drittschäden umfasst der Versicherungsschutz die Abwehr unbegründeter und die Freistellung des Versicherungsnehmers von begründeten Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts. Die Kosten eines gegen den Versicherungsnehmer anhängigen, einen begründeten Haftpflichtanspruch betreffenden Haftpflichtprozesses sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention trägt grundsätzlich der Versicherer ohne Anrechnung auf die Versicherungssumme.

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Verfahrens durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, kommt der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Verfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht auf.

Übersteigt der Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, so trägt der Versicherer die Gebühren und Pauschsätze nur nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse. Bei den nicht durch Pauschsätze abzugelenden Auslagen tritt eine verhältnismäßige Verteilung auf Versicherer und Versicherungsnehmer ein.

3. Sofern der Versicherungsnehmer einen Haftpflichtanspruch ohne vorherige Zustimmung des Versicherers ganz oder zum Teil anerkennt, vergleicht oder befriedigt, ist der Versicherer nur insoweit zur Erbringung einer Versicherungsleistung verpflichtet, als dass der Haftpflichtanspruch auch ohne Anerkenntnis, Vergleich oder Befriedigung begründet gewesen wäre.

4. Kann sich der Versicherungsnehmer anderweitig schadlos halten, so ist der Versicherer insoweit von seiner Leistungspflicht frei. Ist eine anderweitige Schadloshaltung innerhalb einer angemessenen Zeit nicht möglich, wird die Versicherungsleistung erbracht, sobald der Schaden nach Ursache und Höhe nachgewiesen ist.

§ 5 Zahlung der Versicherungsleistung

1. Die Versicherungsleistung wird in EURO erbracht.

2. Die Fälligkeit der Versicherungsleistungen richten sich nach den Bestimmungen des § 14 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

§ 6 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

1. Schäden, die mit Krieg, kriegerischen Ereignissen, inneren Unruhen, Strahlen, Verfügung von Hoher Hand, höherer Gewalt oder Erdbeben mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.

2. Schäden aus dem Kreditgeschäft,

a) die aus der - berechtigten oder unberechtigten - Gewährung von Darlehen und Krediten entstehen, unabhängig davon, welcher Tatbestand vorliegt, sowie Schäden aus der Übernahme einer Bürgschaft und der - berechtigten oder unberechtigten - Stundung oder dem Erlass einer Forderung;

b) die ohne schuldhafte Dienstpflichtverletzung von Arbeitnehmern oder Organen des Versicherungsnehmers von Dritten durch Tatbestände im Sinne des § 1 Nr. 1 a)

verursacht worden sind, sofern nicht bereits ein Abschluss nach § 6 Nr. 2 a) vorliegt;

c) die durch unter Außerachtlassung der einschlägigen Bewilligungsvorschriften oder der innerbetrieblichen Zuständigkeiten entstanden sind;

d) die ihre Ursache in einer mangelnden Bonität oder einer mangelhaften Bonitätsprüfung des Darlehens oder Kreditnehmers oder einer ungenügenden Absicherung haben;

e) die durch Verfügungen über Geldmittel entstehen, obwohl noch keine vorbehaltlose Gutschrift erfolgt ist.

Gewährung eines Darlehens und Kredites ist jede Tätigkeit im Zusammenhang mit der Willensbildung und -äußerung, einem Dritten Kredit zur Verfügung zu stellen, d.h. von der Vertragsanbahnung, den Verhandlungen über die Vertragskonditionen bis zur Entscheidung über die - auch teilweise - Auszahlung der Darlehensvaluta (Kreditentscheidung). Der Kreditentscheidung steht gleich, wenn standardisierte Betriebsabläufe zu debitorischen Kontoständen führen, ohne dass es dazu bewusster Handlungen von Mitarbeitern oder Organen des Versicherungsnehmers bedarf.

3. Schäden aus der Vermittlung von wirtschaftlichen Geschäften, insbesondere aus der Vermittlung von Versicherungen, Bausparverträgen, Immobilien und Reisen; ausgenommen hiervon ist das Botenbankverfahren und das Kreditvermittlungsgeschäft.

4. Schäden aufgrund formell oder materiell fehlerhafter Aufklärung, Beratung und /oder Empfehlung bei Geld-, Effekten-, Derivaten-, Grundstücks- oder anderen wirtschaftlichen Geschäften.

5. Schäden, verursacht durch Arbeitnehmer bzw. Organe, die bereits Tatbestände im Sinne des § 1 in Diensten des Versicherungsnehmers oder im Verhältnis zu Dritten verwirklicht haben - fahrlässige Dienstpflichtverletzungen ausgenommen -, ab dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer hiervon Kenntnis erlangt. Dies gilt nicht für Schäden, die dem Versicherungsnehmer wegen dieser Personen vor dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung entstanden sind.

6. Mittelbare Schäden sowie Zinsverlust, entgangener Gewinn, entgangene Provisionen, Prüfungskosten, Kosten aus einem Verwaltungs- oder Verwaltungsstreitverfahren und Geld- oder Ordnungsstrafen.

7. Schäden, die der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von 6 Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles (§ 7) schriftlich angezeigt hat, ohne Rücksicht auf die Kenntnis der Schäden und das Bestehen des Versicherungsverhältnisses.

8. Fahrlässig verursachte Drittschäden, welche durch wesentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung von Arbeitnehmern bzw. Organen oder durch sonstige wesentliche Pflichtverletzung verursacht werden.

9. Nicht aufgeklärte Kassenfehlbeträge sowie Haftpflichtansprüche wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt sowie durch Abhandenkommen von Geld und Wertpapieren entstehen.

10. Fahrlässig verursachte Schäden aus technischer Planung sowie aus der Vorbereitung, Ausübung oder Überwachung einer technischen Tätigkeit.

§ 7 Versicherungsfall

Versicherungsfall im Sinne dieser Versicherung ist bei Dienstpflichtverletzungen der Verstoß des Arbeitnehmers oder Organs, der zu einem Schaden des Versicherungsnehmers führen könnte oder geführt hat, im übrigen das Ereignis. Wird ein Schaden durch eine Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel als Zeitpunkt des Verstoßes der

Tag, an dem die Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

nehmers getroffenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 8 Obliegenheiten

1. Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19-22 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten, leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern.

2. Jedes Vorkommnis, das sich nach Klärung des Tatbestandes als Versicherungsfall erweisen könnte, ist nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalles dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwendung sowie bei der Ermittlung und Feststellung des Schadens zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Versicherungsfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalles erforderlichen Schriftstücke bzw. Unterlagen zur Verfügung zu stellen und auf Verlangen einzusenden. Die Bestellung von Rechtsanwälten sowie die Aufnahme und Führung eines Rechtsstreits darf nur im Einvernehmen mit dem Versicherer erfolgen.

3. Bei Schäden, die von Dritten durch Straftaten i. S. v. § 1 Nr. 1 a) verursacht wurden, muss der Versicherungsnehmer unverzüglich Strafanzeige erstatten.

4. Wird eine der in Nr. 2 bis 3 genannten Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 9 Rechtsübergang; Mitversicherung

1. Der dem Versicherungsnehmer aufgrund eines Versicherungsfalles zustehende Schadenersatzanspruch gegen den Schadenverursacher geht nach Maßgabe des § 86 VVG auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Versicherer kann die Ausstellung einer Abtretungsurkunde verlangen.

2. Die Arbeitnehmer und Organe des Versicherungsnehmers sind gegen Ersatzansprüche wegen bedingungs-gemäßer Schäden aus fahrlässiger Dienstpflichtverletzung mitversichert. Der Rückgriff des Versicherers gegen diese mitversicherten Personen ist insoweit aus geschlossen.

Diese Mitversicherung greift nicht Platz, wenn der Schaden durch vorsätzliche Dienstpflichtverletzung herbeigeführt wird. Dabei ist es unerheblich, ob die mitversicherte Person die Möglichkeit einer Schädigung des Versicherungsnehmers erkannt hat.

Im übrigen finden auf die mitversicherten Personen alle im Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungs-

§ 10 Prämienzahlung

1. Die erste Prämie ist, wenn nichts anderes bestimmt ist, sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, Folgeprämien bei Beginn jedes Versicherungsjahres oder zum Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit.

2. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie ergeben sich aus § 37 VVG; im übrigen gilt § 38 VVG.

§ 11 Laufzeit des Versicherungsvertrages

Der Vertrag wird, soweit nicht anders vereinbart, für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn er nicht drei Monate vor seinem jeweiligen Ablauf vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer schriftlich gekündigt wird.

§ 12 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn von dem Versicherer aufgrund eines Versicherungsfalles eine Versicherungsleistung erbracht wurde oder der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder der Versicherer eine fällige Versicherungsleistung verweigert hat.

2. Das Recht zur Kündigung, die seitens des Versicherers mit einer Frist von einem Monat, seitens des Versicherungsnehmers mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode zu erfolgen hat, erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt, das Urteil rechtskräftig geworden ist oder der Versicherer die fällige Versicherungsleistung verweigert hat, ausgeübt wird. Die Kündigung ist nur dann rechtzeitig erklärt, wenn sie dem Vertragspartner innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist zugegangen ist.

§ 13 Verjährung; Hemmung

Die Verjährung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 195 BGB). Die Hemmung der Verjährung richtet sich nach § 15 VVG.

§ 14 Willenserklärungen; Gerichtsstand

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben und sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Die Vertreter sind zu deren Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

2. Als Gerichtsstand für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis ist der Hauptsitz des Versicherers vereinbart.

Bestimmungen aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie aus dem Gesetz über den Wertpapierhandel (WpHG)

I VVG

§ 14 Fälligkeit der Geldleistung

(1) Geldleistungen des Versicherers sind fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen.

(2) Sind diese Erhebungen nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles beendet, kann der Versicherungsnehmer Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den der Versicherer voraussichtlich mindestens zu zahlen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Erhebungen infolge eines Ver-

schuldens des Versicherungsnehmers nicht beendet werden können.

(3) Eine Vereinbarung, durch die der Versicherer von der Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen befreit wird, ist unwirksam.

§ 15 Hemmung der Verjährung

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag beim Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

§ 19 Anzeigepflicht

(1) Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

(3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

(4) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(5) Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

(6) Erhöht sich im Fall des Absatzes 4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nichtangezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 20 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung des § 19 Abs. 1 bis 4 und des § 21 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 21 Ausübung der Rechte des Versicherers

(1) Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Abs. 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(2) Im Fall eines Rücktrittes nach § 19 Abs. 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) Die Rechte des Versicherers nach § 19 Abs. 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

§ 22 Arglistige Täuschung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

(1) Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.

(2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er nur leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

(5) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt ist, ist unwirksam.

§ 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie

(1) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

(2) Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

§ 38 Zahlungsverzug bei Folgeprämie

(1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 2 und 3 mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet; Absatz 2 bleibt unberührt.

II WpHG

§ 31 Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist verpflichtet,

1. Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse seiner Kunden zu erbringen,

2. sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und dafür zu sorgen, dass bei unvermeidbaren Interessenkonflikten der Kundenauftrag unter der gebotenen Wahrung des Kundeninteresses ausgeführt wird.

(2) Es ist ferner verpflichtet,

1. von seinen Kunden Angaben über ihre Erfahrungen oder Kenntnisse in Geschäften, die Gegenstand von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen sein sollen, über ihre mit den Geschäften verfolgten Ziele und über ihre finanziellen Verhältnisse zu verlangen,

2. seinen Kunden alle zweckdienlichen Informationen mitzuteilen, soweit dies zur Wahrung der Interessen der Kunden und im Hinblick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte erforderlich ist. Die Kunden sind

nicht verpflichtet, dem Verlangen nach Angaben gemäß Satz 1 Nr. 1 zu entsprechen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Unternehmen mit Sitz im Ausland, die Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen gegenüber Kunden erbringen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Geschäftsleitung im Inland haben, sofern nicht die Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebenleistung einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Nebenleistungen ausschließlich im Ausland erbracht wird.